

Zwiebelöl gegen Insekten (Repellent)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

Zwiebelöl, durch Wasserdampfdestillation gewonnenes ätherisches Öl

Pur oder als Granulat (siehe Zubereitung)

Lebensmittelqualität

Herkömmliche Verwendungen

Nahrungsmittel, Kosmetikindustrie

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

Einsatz in Dispensern. Gefäße mit Löchern zur Duftentfaltung werden mit 20ml Zwiebelöl oder Granulat gefüllt und in die Kultur gestellt. Das Granulat muss selbst hergestellt werden. 4,4g Zwiebelöl werden mit EVAC (Ethylen-Vinylacetat)-Granulat auf 30g aufgefüllt.

Wir empfehlen die Vermeidung jeglichen Plastiks und verweisen auf die Verwendung von Zwiebelöl OHNE Granulat, auch wenn die Duftverteilung bei Granulateinsatz höher ist.

Auf Schutzkleidung sollte beim Einsatz nicht verzichtet werden, denn Zwiebelöl z.B. in den Augen ist recht unangenehm.

Wirkung

Überdeckung des Eigengeruchs der Doldenblütler (Karotte/ Möhre, Pastinake, Petersilie etc.).

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Gemüsebau

Apiaceae (Doldenblütler wie Möhre/Karotte, Pastinake, Petersilienwurzel, Sellerie) gegen Möhrenfliege *Psila rosae*

- Einsatz in Dispensern kurz nach dem Pflanzen oder Auflaufen der Saat Mitte April bis Ende November
- 4-8 Dispenser pro ha
- *keine Wartezeiten*

Hobby:

- keine Anwendung erlaubt

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=1558> (in englischer Sprache)

****) Kurzinformation Grundstoffe***

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG 834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.